

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 17. 8. 2016

Nummer 30

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 3. 8. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	828	Bek. 1. 8. 2016, Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem BImSchG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	831
Bek. 3. 8. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	828	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 3. 8. 2016, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	828	Bek. 11. 7. 2016, Widmung, Einziehung und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 449 im Zuge der Aufhebung des Bahnübergangs auf dem Gebiet der Gemeinde Haste im Landkreis Schaumburg	832
Bek. 3. 8. 2016, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	828	Bek. 2. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Anbindung der Umspannanlage Holsterfeld an die 110-kV Hochspannungsfreileitung Abzweig Altenrheine	834
Bek. 4. 8. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	828	Bek. 3. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Umlegung der Kompensationsflächen E 09 an der Bundesautobahn 39, Salzgitter—Braunschweig	834
Bek. 4. 8. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	828	Bek. 5. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Mittelstreifenanierung im Zuge der Bundesautobahn 7	834
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
C. Finanzministerium		Bek. 17. 8. 2016, Öffentliche Bekanntmachung; Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren der Industriepark Nienburg GmbH	834
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 29. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Buchler GmbH, Braunschweig)	835
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 3. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG)	835
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 3. 8. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (August Fallapp, Dannenberg)	835
RdErl. 13. 7. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung	828	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I. Justizministerium		Bek. 21. 7. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DABE Geflügelschlachtere GmbH, Cloppenburg)	836
AV 6. 6. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte	831	Stellenausschreibung	836
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bekanntmachungen der Kommunen	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems		VO 16. 6. 2016, Verordnung vom 16.06.2016 über das Naturschutzgebiet „Goldenstedter Moor“ in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis Vechta	836
Bek. 3. 8. 2016, Anerkennung der Stiftung „Elisabeth und Carl Leiber Stiftung“	831		

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 3. 8. 2016 — 203-11700-3 BFA —**

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls von Burkina Faso in Hannover um das Land Bremen erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 22. 7. 2016 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen und Bremen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 3. 8. 2016 — 203-11700-3 NAM —**

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls der Republik Namibia in Hannover um das Land Sachsen erweitert. Das erweiterte Exequatur wurde am 21. 7. 2016 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 3. 8. 2016 — 203-11700-5 DOM —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Frau Mercedes Altagracia Brito Veras am 29. 7. 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Rafael Ramon Paz Cordones, am 4. 1. 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 3. 8. 2016 — 203-11700-5 USA —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg ernannten Herrn Richard Tsutomu Yoneoka am 1. 8. 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Nancy Lynn Corbett, am 3. 9. 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 4. 8. 2016 — 203-11700-3 LKA —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Langenhagen ernannten Herrn Claus Holtmann am 30. 6. 2016 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen südlich der Landkreise Diepholz, Verden, Rotenburg (Wümme) und Harburg.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

c/o Holtmann GmbH & Co. KG
Adam-Stegerwald-Straße 9—15
30851 Langenhagen

Tel.: 0511 7407456

Fax: 0511 74074956

E-Mail: srilanka@niedersachsen.cc

Sprechzeiten: dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 4. 8. 2016 — 203-11700-6 LKA —**

Aufgrund der Einsetzung eines neuen Honorarkonsuls der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Hannover wurde der Konsularbezirk von Herrn Honorarkonsul Thomas Kriwat, Bremen, neu definiert und umfasst nun die Länder Bremen und Niedersachsen nördlich der Landkreise Nienburg/Weser, Heidekreis und Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 828

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung****RdErl. d. ML v. 13. 7. 2016 — 103-60235/5-1 —****— VORIS 78450 —****1. Ziel, Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie unter teilweiser finanzieller Beteiligung der EU auf der Grundlage von Abschnitt V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/1226 der Kommission vom 4. 5. 2016 (ABl. EU Nr. L 202 S. 5), in der jeweils geltenden Fassung, und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse nach Nummer 2.1 sowie ausschließlich mit Mitteln Niedersachsens und Bremens zur Förderung der Bienenzucht und -haltung nach Nummer 2.2.

Ziel der Maßnahme ist die Sicherstellung einer flächendeckenden Bienenhaltung in Niedersachsen und Bremen, da die Honigbiene ein unverzichtbares Bindeglied im Ökosystem der Kulturlandschaft darstellt. Durch Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bienenvölker sowie zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse wird die Bienenzucht und -haltung gefördert.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse können folgende Zuwendungen bewilligt werden:

2.1 Unter finanzieller Beteiligung der EU für

2.1.1 die Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroatose:

2.1.1.1 Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen:

Beschaffung von amtlich zugelassenen Bekämpfungsmitteln,

2.1.1.2 züchterische Maßnahmen:

Durchführung von Leistungsprüfungen zur Ermittlung einer verbesserten Varroatoleranz;

2.1.2 Schulungsmaßnahmen (Aus- und Fortbildung):

von der Bewilligungsbehörde vor der Durchführung anerkannte Vortragstagungen mit Schulungscharakter sowie Lehrgänge einschließlich der Schulung von Beraterinnen und Beratern durch ausgebildete Fachkräfte;

2.1.3 Honiganalysen:

Untersuchung von Honig durch Labore auf physikalisch-chemische Merkmale zur botanischen Herkunftsbestimmung und auf Krankheitskeime;

2.1.4 Wachsuntersuchungen:

Untersuchungen von Wachs durch Labore auf Rückstände von Tierarzneimitteln.

2.2 Ausschließlich aus Landesmitteln zur Förderung der Bienenzucht und -haltung für

2.2.1 Förderung des Imker-Nachwuchses:

Neueinrichtung von Bienenständen;

2.2.2 züchterische Maßnahmen:

Durchführung von Leistungsprüfungen, soweit nicht von Nummer 2.1.1.2 erfasst (Leistungsprüfungen zur Ermittlung weiterer Leistungsmerkmale — z. B. Honigleistung, Sanftmut —).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Imkerorganisationen der Länder Niedersachsen und Bremen. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 können die Imkerorganisationen (Erstempfänger) die Zuwendungen an Imkerinnen und Imker (Letztempfänger) im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.2 und 2.2.2

Die Prüfvölker müssen zu einem Zuchtprogramm gehören, das

- vom Deutschen Imkerbund anerkannt ist oder
- positiv vom LAVES — Institut für Bienenkunde Celle — beurteilt wird.

4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1

Die Imkerin oder der Imker muss die Teilnahme an einem bienenkundlichen Grundkurs innerhalb eines Jahres ab Antragstellung nachweisen und die Bienenhaltung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren betreiben. Die Förderung ist für mindestens zwei bis maximal neun Völker möglich.

4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3

Die Honiganalysen müssen einer der Nummern 1 bis 5 des Leistungsverzeichnisses des LAVES — Institut für Bienenkunde Celle — entsprechen, welches z. B. auf der Internetseite des Instituts unter www.bieneninstitut.de und dort über den Pfad „Tiere > Bienenkunde“ einsehbar ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlagen sind

5.2.1 für Nummer 2.1.1.1

bis zu 2 EUR je zu behandelndem Bienenvolk;

5.2.2 für Nummer 2.1.1.2

- a) bei Prüfung auf Prüfständen der Imkerverbände bis zu 85 EUR je Leistungsprüfungsvolk,
- b) bei Eigenprüfung durch anerkannte Züchterinnen oder Züchter bis zu 50 EUR je Leistungsprüfungsvolk;

5.2.3 für Nummer 2.1.2

- a) Veranstaltungsausgaben der Imkerorganisation für Raummiete, Reisekosten für Referentinnen und Referenten nach Maßgabe der niedersächsischen Bestimmungen zum Reisekostenrecht sowie Honorar bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 und maximal 60 Personen bis zu 4 EUR je Teilnehmerin oder Teilnehmer und Veranstaltungsstunde,
- b) Ausgaben für Beratungsunterlagen und Beratungshilfsmittel der Imkerorganisationen
 - bis zu 50 % der nachgewiesenen Ausgaben bei einer Bagatellgrenze von 50 EUR je (Gesamt-)Antrag. Die Förderung beträgt höchstens 250 EUR je Einzelobjekt, für die Einrichtung und Unterhaltung von Lehrbienenständen bis zu 1 000 EUR;
 - unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO kann innerhalb der Obergrenzen des ersten Spiegelstrichs eine Vollfinanzierung gewährt werden;

5.2.4 für Nummer 2.1.3 bei Untersuchungen

- a) auf physikalisch-chemische Merkmale bis zu 20 EUR,
- b) zur botanischen Herkunftsbestimmung bis zu 45 EUR,
- c) in Kombination der Buchstaben a und b bis zu 55 EUR,
- d) auf Krankheitskeime bis zu 15 EUR;

5.2.5 für Nummer 2.1.4

bis zu 25 EUR je Untersuchung;

5.2.6 für Nummer 2.2.1

bis zu 50 EUR je erworbenem Bienenvolk;

5.2.7 für Nummer 2.2.2

bis zu 25 EUR je Leistungsprüfungsvolk bei Prüfung auf Prüfständen der Imkerverbände oder bei Eigenprüfung durch anerkannte Züchterinnen oder Züchter.

6. Kontrollen von Maßnahmen nach Nummer 2.1

6.1 Die Verwaltungskontrolle und die Kontrolle vor Ort sind im Rahmen der für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) geltenden Vorschriften in der Weise durchzuführen, dass festgestellt werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllt sind.

Im Einzelnen sind dies:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549; 2016 Nr. L 130 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 5. 2016 (ABl. EU Nr. L 135 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261; 2016 Nr. L 130 S. 18), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/1226 der Kommission vom 4. 5. 2016 (ABl. EU Nr. L 202 S. 5),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48),

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2333 der Kommission vom 14. 12. 2015 (ABl. EU Nr. L 329 S. 1),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. 8. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. EU Nr. L 255 S. 59; 2015 Nr. L 114 S. 25), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2222 der Kommission vom 1. 12. 2015 (ABl. EU Nr. L 316 S. 2),
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. 5. 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. EU Nr. L 211 S. 3),
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. 8. 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. EU Nr. L 211 S. 9),

in der jeweils geltenden Fassung.

6.2 Die Verwaltungskontrolle ist für alle Maßnahmen und Verpflichtungen anhand der maßgeblichen Unterlagen durchzuführen. Daneben sind jährlich Kontrollen vor Ort durchzuführen. In die Stichprobe sind mindestens 5 % der Antragsteller nach den Bestimmungen des Artikels 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 einzubeziehen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind aktenkundig zu machen.

6.3 Über die Nummern 6.1 und 6.2 hinausgehende Prüfungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

7. Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern

Offensichtliche Irrtümer des Antragstellers können nach den Maßgaben des Artikels 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 berichtigt und angepasst werden.

8. Sanktionen für Maßnahmen nach Nummer 2.1

Bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit, für die die Begünstigten verantwortlich sind, zahlen sie neben der gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geforderten Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge, einschließlich Zinsen, einen Betrag, der der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag entspricht, auf den sie Anspruch haben.

Die für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 darüber hinaus geltenden landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

9. Anweisungen zum Verfahren

9.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Unionsrecht der EU

abweichende Regelungen getroffen sind, und für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 Abschnitt V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie die Verordnung (EU) 2015/1368.

Die Nummern 1.4, 1.5, 6.1, 6.6 und 6.7 ANBest-P finden keine Anwendung. Nummer 6.9 ANBest-P findet mit der Abweichung Anwendung, dass die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr beträgt.

9.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK. Für Kontrollmaßnahmen sind die LWK sowie die darüber hinaus durch das Land Niedersachsen Beauftragten zuständig. Die Erstellung der Auszahlungsanordnung und Verbuchung der Zuwendung sowie Beantragung der Erstattung des EU-Anteils obliegt der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen für den EGFL und ELER (im Folgenden: EU-Zahlstelle).

9.3 Zuwendungen werden jährlich bei der LWK beantragt. Der Antrag zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist rechtzeitig vor Beginn der einzelnen Maßnahme vorzulegen.

9.4 Der Antrag (Nachweis) auf Erstattung der getätigten Aufwendungen muss bis zum jeweils festgesetzten Termin bei der LWK vorliegen. Die Antragstellung erfolgt bei den Maßnahmen nach Nummer

- 2.1.1.1 durch den Kreisimkerverein/-verband,
- 2.1.1.2 durch die durchführende Imkerorganisation,
- 2.1.2 durch die für die Imkerinnen und Imker zuständige oder veranstaltende Imkerorganisation,
- 2.1.3 und 2.1.4 durch die zuständige Imkerorganisation,
- 2.2.1 zusammengefasst für die Imkerinnen und Imker durch den zuständigen Landesverband,
- 2.2.2 durch die durchführende Imkerorganisation.

Die Zuwendungsfähigkeit der Aufwendungen für die einzelnen Maßnahmen muss anhand geeigneter Belege (z. B. Rechnungen, Teilnehmerlisten oder Empfangsbestätigungen) nachgewiesen werden. Mit dem Antrag wird im Fall der Weiterleitung durch den Erstempfänger das Vorliegen der Förder Voraussetzungen bestätigt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Bescheiderteilung durch die Bewilligungsbehörde.

9.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides

9.5.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres auf der Grundlage der in der Zeit vom 1. August des Vorjahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres nachgewiesenen Aufwendungen und

9.5.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 bis zum 15. Dezember jeden Jahres.

9.6 Die Zuwendungsempfänger werden bei einer Weiterleitung der Zuwendung ermächtigt, die Zuwendung auf der Grundlage der geprüften und anerkannten Nachweise an die förderungsfähigen Imkerinnen und Imker auszuzahlen. Dabei sind die Prüfungsrechte der Bewilligungs- und Rechnungsprüfungsbehörden nach Nummer 9.8 im Bewilligungsbescheid ausdrücklich vorzubehalten.

9.7 Die EU-Zahlstelle stellt die Auszahlung des Zuwendungsbetrages zum 1. Oktober eines jeden Jahres sicher, soweit sich dieser auf Maßnahmen nach Nummer 2.1 im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bezieht.

9.8 Der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem jeweiligen Landesrechnungshof und deren Beauftragten sowie den Finanz-, Fach-, Aufsichts- und Kontrollbehörden der Länder Niedersachsen und Bremen sowie der LWK und deren Beauftragten sind Prüfungsrechte vorzubehalten.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 7. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Institut für Bienenkunde Celle –

I. Justizministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte****AV d. MJ v. 6. 6. 2016 — 4201-403.66 —****— VORIS 33300 —****Bezug:** AV v. 7. 9. 2012 (Nds. MBL S. 1144, Nds. Rpfl. 2013 S. 102)
— VORIS 33300 —

Die AV wird mit Wirkung vom 1. 6. 2016 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erfolgt die Förderung wahlweise in den Bereichen ‚Stärkung einer effizienten und wirkungsorientierten Kriminalprävention auf kommunaler Ebene‘ oder ‚Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Teilhabe von Kindern und jungen Menschen‘.“
2. Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann mit 15,00 EUR/Std. als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Zuwendung darf die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.

— Nds. MBL Nr. 30/2016 S. 831

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Em**Anerkennung der Stiftung
„Elisabeth und Carl Leiber Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Em v. 3. 8. 2016
— 2.02-11741-04 (049) —**

Mit Schreiben vom 27. 7. 2016 hat das ArL Weser-Em als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 21. 7. 2016 die „Elisabeth und Carl Leiber Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Cloppenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, der Jugendhilfe, des Sports sowie der Bildung und Erziehung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Elisabeth und Carl Leiber Stiftung
c/o Herrn Peter van Dyk
Wohldstraße 6—8
49610 Quakenbrück.

— Nds. MBL Nr. 30/2016 S. 831

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Bekanntmachung
über ein Vorhaben nach dem BImSchG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 1. 8. 2016
— L1.4/L67131/02-02-07/2016-0001 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Rietvorst 12, 30659 Hannover, hat beim LBEG einen Antrag auf Genehmigung für die Neuerrichtung und den Betrieb einer Reststoffbehandlungsanlage mit Bereitstellungshalle auf dem Betriebsplatz Söhlingen eingereicht.

Die Anlage befindet sich in der Samtgemeinde Bothel, Landkreis Rotenburg (Wümme), auf dem Betriebsgelände der Betriebsstätte Söhlingen. Das Vorhaben ist aufgrund der zukünftig geplanten Anlagengröße gemäß den Nummern 8.11.2.1 (G/E) und 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und bedarf einer Genehmigung nach § 10 BImSchG.

Die gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Zum Erhalt der Erdgasproduktion sind an den Anlagenteilen auf den Sondenplätzen regelmäßig Wartungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen, bei denen Reinigungswässer anfallen. Die Reinigungswässer aus dem Bereich Elbe-Weser sollen zukünftig auf dem bestehenden Betriebsplatz in Söhlingen zentral gesammelt, aufbereitet und zur Entsorgung durch ein zertifiziertes Abfallunternehmen bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck beabsichtigt ExxonMobil den Neubau einer Anlage zur Behandlung von Reststoffen mit unmittelbar anschließender Bereitstellungshalle.

Bei der Wartung und Reinigung von Anlagenteilen wie z. B. Armaturen fallen jährlich 1 800 — 2 750 m³ mit Feststoffen versetzte Reinigungswässer an. Dies entspricht im Durchschnitt zwei Tanklastwagen pro Woche.

Die Trennung der Reststoffe in eine flüssige und eine feste Phase erfolgt rein physikalisch in der Reststoffbehandlungsanlage. Die Fässer und die Flüssigkeit aus dem Filtrattank werden temporär bereitgestellt und von einem zertifizierten Entsorger beprobt, abgeholt und entsorgt.

Die Behandlung der Reinigungswässer erfolgt ausschließlich auf versiegelten Flächen in geschlossenen Räumen. Die Abluft wird über Aktivkohle gereinigt und überwacht.

Die Anlage soll im Oktober 2017 in Betrieb genommen werden.

Genehmigungsbehörde ist das LBEG.

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG wird die Auslegung der Antragsunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) liegt für jedermann zur Einsicht für die Dauer von einem Monat (§ 10 Abs. 3 BImSchG) wie folgt aus:

- Rathaus der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel, Bauamt, Zimmer 21, während der Dienstzeiten,
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
montags von 14.30 bis 18.00 Uhr;
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Zimmer 9, während der Dienstzeiten,
montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr sowie
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen unter http://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genuehmigungsverfahren/aktuelle_planfeststellungsverfahren/ eingesehen werden.

Die Auslegungsfrist beginnt am **24. 8. 2016** und endet mit Ablauf des **23. 9. 2016**.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum Ablauf des **7. 10. 2016**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, oder bei der Samtgemeinde Bothel, Horstweg 17, 27386 Bothel, erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Widerspruchs- oder Klageverfahren.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass

- auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden können, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 7. 12. 2016, 10.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Hemsbünde,
Samtgemeinde Bothel,
Mitgliedsgemeinde Hemsbünde,
Dorfstraße 28,
27386 Hemsbünde.**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG),
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 831

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Einziehung und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 449 im Zuge der Aufhebung des Bahnübergangs auf dem Gebiet der Gemeinde Haste im Landkreis Schaumburg

**Bek. d. NLStBV v. 11. 7. 2016
— 4-4142/31030-449 BÜ Haste —**

I.

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Haste im Landkreis Schaumburg neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße (L) 449 sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigte Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird gemäß den §§ 6, 7 und 8 NStrG wie folgt gewidmet, eingezogen bzw. abgestuft.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 5. 2015 zur L 449 neu gewidmet:
Die durchgehende Strecke von
NK*) 3622 035 nach neu NK 3622 050
Station 2.519 bis Station 3.270 (Länge: 751 m)
mit einer Gesamtlänge von 0,751 km.
2. Es wird mit Wirkung vom 1. 5. 2015 eingezogen:
Die Strecke von
NK 3622 035 nach alt NK 3622 032 alte L 449
Station 2.554 bis Station 2.614 (Länge: 60 m)
der L 449 (alt) von Betriebskilometer 2,554 bis Betriebskilometer 2,614 mit einer Gesamtlänge von 0,060 km.
3. Es wird mit Wirkung vom 1. 5. 2015 abgestuft:
Die durchgehende Strecke von
NK 3622 035 nach alt NK 3622 032 alte L 449
Station 2.614 bis Station 2.699 (Länge: 85 m)

zur Gemeindestraße in die Teilstrecke der L 449 (alt) von Betriebskilometer 2,614 bis Betriebskilometer 2,699 mit einer Gesamtlänge von 0,085 km.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Haste, entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 9. 10. 2012/ 9. 2. 2013/8. 5./6. 8. 2015.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

*) NK = Netzknoten.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 832

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Anbindung der Umspannanlage Holsterfeld
an die 110-kV Hochspannungsfreileitung
Abzweig Altenrheine**

**Bek. d. NLStBV v. 2. 8. 2016
— 3336-05020 UA Holsterfeld —**

Aufgrund der Anzeige der Westnetz GmbH vom 24. 6. 2016 nach § 43 f EnWG wird auf eine Planfeststellung bzw. -genehmigung für die Anbindung der Umspannanlage Holsterfeld an die 110-kV Hochspannungsfreileitung Abzweig Altenrheine verzichtet.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Einrichtung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 30/2016 S. 834

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Umlegung der Kompensationsflächen E 09
an der Bundesautobahn 39, Salzgitter—Braunschweig**

**Bek. d. NLStBV v. 3. 8. 2016
— 3328.31027-09/16-A 39 SZ-BS —**

Der Geschäftsbereich Wolfenbüttel der NLStBV hat die Verlegung der Kompensationsflächen zur Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 09 an der Bundesautobahn 39, Salzgitter—Braunschweig, Standstreifen, gemäß § 17 d FStrG i. d. F. vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2010), beim Dezernat 33 — Planfeststellung — des Zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 30/2016 S. 834

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Mittelstreifensanierung im Zuge der Bundesautobahn 7**

**Bek. d. NLStBV v. 5. 8. 2016
— 3332-31027-1-3/A 7-Mittelstreifensanierung —**

Die NLStBV, regionaler Geschäftsbereich Gandersheim, hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — eine Plangenehmigung gemäß § 17 b FStrG i. d. F. vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2010), für die Mittelstreifensanierung im Zuge der Bundesautobahn 7, Abschnitt Autobahndreieck Salzgitter bis Anschlussstelle Bockenem, von Betriebskilometer 196,130 bis

Betriebskilometer 207,834 (Abdichtung mit KDB und spätere Entsorgung bei nächster Grunderneuerung), beantragt.

Im Rahmen dieser Entscheidung ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 30/2016 S. 834

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung;
Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren
der Industriepark Nienburg GmbH**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 8. 2016
— VI H 3-62011-930-001 —**

Die Industriepark Nienburg GmbH (IPN), Große Drakenburger Straße 93—97, 31582 Nienburg (Weser), hat die Neuerteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. den §§ 2 ff. IZÜV für den Standort Nienburg beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Erlaubnisanspruchs sind zum einen die Entnahme von Oberflächenwasser für industrielle Kühlzwecke aus der Weser und zum anderen die Einleitung von behandeltem Abwasser aus Produktion, aus Kühlsystemen sowie Niederschlagswasser in die Weser. Antragstellerin ist die Industriepark Nienburg GmbH.

Für beide Tatbestände ist der Rechtsvorgängerin Kali-Chemie AG mit Datum 10. 4. 1987 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung erteilt worden, die bis zum 31. 3. 2017 befristet ist. Da am Standort des Industrieparks die Produktion durch die dort u. a. ansässigen (Chemie-)Unternehmen auch künftig aufrechterhalten werden soll, ist die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.

Für diesen Betrieb finden die Anhänge 22, 31 und 49 AbwV Anwendung. Nähere Einzelheiten zu der beantragten Erlaubnis sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Nach § 4 IZÜV, § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 BImSchG sowie den §§ 8 bis 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit öffentlicher Beteiligung durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist gemäß § 1 ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Das Erlaubnisverfahren wird hiermit gemäß § 4 IZÜV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit Unterlagen liegt in der Zeit

vom 25. 8. bis zum 26. 9. 2016 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Zimmer 321,
montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Nienburg (Weser), Marktplatz 1 (Eingänge Kirchplatz und Mühlenstraße), 31582 Nienburg (Weser), 2. OG,
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. sowie der Erlaubnisantrag mit den Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 25. 8. bis zum 26. 9. 2016 (einschließlich) zusätzlich auf der Internetseite des NLWKN veröffentlicht unter www.nlwkn.de und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens **10. 10. 2016** (einschließlich), beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag sollen mit der Antragstellerin, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG zunächst festgesetzt auf den **6. 12. 2016**.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Hinweise:

- Die Verfahrensbehörde entscheidet unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob der Erörterungstermin stattfindet (§ 10 BImSchG).
- Bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch ohne diese erörtert werden.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verwendet (§ 4 Abs. 1 NDSG).
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).
- Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

— Nds. MBL Nr. 30/2016 S. 834

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Buchler GmbH, Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 7. 2016
— BS-15111 —**

Die Firma Buchler GmbH, Harxbütteler Straße 3, 38110 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 24. 7. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erhöhung der Jahresproduktion des Pharmabetriebes auf 300 t/a Inhaltsstoffe der Chinarinde beantragt. Die Steigerung erfolgt im Wesentlichen durch

- die Erhöhung der Einsatzstoffmenge im Rohproduktebetrieb von 1 000 t/a auf bis zu 4 500 t/a Chinarinde bzw. den Einsatz von bis zu 300 t/a Totaquina sowie
- die Umstellung des Anlagenbetriebes des Rohproduktebetriebes vom Zweischichtbetrieb (von Montag bis Freitag jeweils von 6.00 bis 22.00 Uhr) auf kontinuierlichen Betrieb (von Montag 6.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 30/2016 S. 835

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 3. 8. 2016
— 4.1LG000026486-139 Ta —**

Die Firma Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG, Eversdorfer Straße 20, 21258 Heidenau, hat mit Schreiben vom 9. 12. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) auf dem Betriebsgrundstück in der Gemarkung Heidenau, Flur 5, Flurstücke 4/8 und 4/13, 21258 Heidenau, beantragt.

Die Änderung umfasst die Erhöhung der BHKW-Leistung auf 3,432 MW FWL durch Errichtung eines zusätzlichen Motors in einem Container.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 30/2016 S. 835

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(August Fallapp, Dannenberg)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 3. 8. 2016
— 4.1-LG 000031438 Tg —**

Herr August Fallapp, Klein Heide 8, 29451 Dannenberg, hat mit Schreiben vom 22. 3. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in Dannenberg, Gemarkung Klein Heide, Flur 5, Flurstück 29/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines Pufferspeichers für Warmwasser, einer Gaskesselanlage und eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 847 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 30/2016 S. 835

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(DABE Geflügelschlachtere GmbH, Cloppenburg)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 7. 2016
— OL 15-165-01/Lin 7.2.1-1 —**

Die Firma DABE Geflügelschlachtere GmbH, Telgen Sand 33, 49661 Cloppenburg, hat mit Schreiben vom 5. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Schlachthanlage für Puten mit einer Kapazität von 3 000 Putenhähnen oder 4 000 Putenhennen pro Stunde mit einem Lebendgewicht von 480 t am Standort in 49661 Bethen, Telgen Sand 33, Gemarkung Cloppenburg, Flur 19, Flurstücke 62/2, 63/2, 63/7, 63/9, 64/1 und 64/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- die Errichtung und der Betrieb einer Wartehalle als Unterstellfläche für bis zu zehn Lebewegfahrzeuge, einschließlich Anhänger; einhergehend mit
- der Errichtung einer Abluftanlage und angeschlossenen Biofilter,
- der Anpassung der Pflasterung des Hofgeländes an die neue Wartehalle,
- dem Rückbau der vorhandenen zwei Container und dem teilweisen Rückbau der Spundwand mit Betonsockel.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 836

Stellenausschreibung

Im Oberrechnungsamt der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** mit Dienstsitz in Hannover sind zum 1. 1. 2017 zwei unbefristete Vollzeitstellen

einer Prüferin oder eines Prüfers

im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst zu besetzen. Das Oberrechnungsamt ist das unabhängige Finanzkontrollorgan der EKD — insoweit entspricht es einem staatlichen Rechnungshof.

Ihre Aufgabe:

Ihre Aufgabe umfasst das gesamte Spektrum der Rechnungsprüfung, insbesondere die Prüfung kirchlicher Jahresabschlüsse sowie der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in den Bereichen Finanzen, Personal, Organisation, Beschaffung, IT usw. Dabei verfolgen wir einen risiko-, nutzen- und adressatenorientierten Prüfungsansatz.

Ziel der Prüfungs- und Beratungstätigkeit ist die Unterstützung der kirchenleitenden Organe und Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts-, Steuerungs- und Finanzverantwortung sowie die Förderung des wirtschaftlichen Denkens und Handelns in der EKD.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder Bachelorabschluss in den Bereichen Finanzen, Verwaltung oder Betriebswirtschaft als Qualifikation für den gehobenen nichttechnischen Dienst;
- Berufserfahrung möglichst in verschiedenen Feldern des öffentlichen Dienstes;
- Kenntnisse der kameralistischen, kaufmännischen und doppelten Buchführung;
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen;
- Kontaktfreudigkeit, Innovationsbereitschaft, Eigeninitiative und Teamfähigkeit;
- sicherer Umgang mit Verwaltungssoftware (z. B. MS-Office);
- Bereitschaft zu Dienstreisen und zur fortlaufenden Weiterbildung;
- die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Wir bieten:

- eine interessante Tätigkeit in einem abwechslungsreichen und komplexen Arbeitsfeld;
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung in eigener Verantwortung;
- die Chance, durch Ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit einen spürbaren Beitrag zur Optimierung kirchlicher Institutionen und Einrichtungen zu leisten;
- einen modernen Arbeitsplatz und ein gutes Arbeitsklima in einem innovativen Team;
- die Sozialleistungen des kirchlichen/öffentlichen Dienstes;
- umfangreiche und bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten;
- ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsumfeld;
- es stehen zwei Stellen nach BesGr. A 12 zur Verfügung. Die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen der EKD ist bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorgesehen. Eine Einstellung in ein Angestelltenverhältnis ist möglich, wozu ein Entgelt nach EntgeltGr. 11 der Dienstvertragsordnung der EKD (entspricht TVöD) gezahlt werden kann.

Die Stellen sind nur bedingt teilzeitgeeignet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen der stellvertretende Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD, Herr Ralph Schöneberger, Tel. 0511 2796-608, gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 9. 9. 2016** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Personalreferat, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover oder per E-Mail an bewerbungen@ekd.de.

— Nds. MBl. Nr. 30/2016 S. 836

Bekanntmachungen der Kommunen**Verordnung vom 16.06.2016
über das Naturschutzgebiet „Goldenstedter Moor“
in der Gemeinde Goldenstedt, Landkreis Vechta**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 und dem § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1**Unterschutzstellung**

- (1) Das in Abs. 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Goldenstedter Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG ist ca. 640 ha groß.
- (3) Die Grenze des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Karte 1) (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50.000 sowie in der maßgeblichen Detailkarte (Karte 2*) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Goldenstedt sowie dem Landkreis Vechta — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Die in der maßgeblichen Karte 2*) im Maßstab 1 : 5.000 gepunktet dargestellte Fläche kennzeichnet die Einwirkungszone nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (5) Das NSG ist deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebiet 55 „Goldenstedter Moor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Mit dem Goldenstedter Moor einschließlich des Dreiecksmooses soll der nördliche Bereich des Großen Moores bei Barnstorf in seinem verbliebenen Umfang im Sinne der Hochmoorerhaltung gesichert werden. Das degenerierte, teilweise noch in Abtorfung befindliche Hochmoor zeigt durch die großflächig vorkommenden Zwergstrauch-, Wollgras- und Pfeifengras-Stadien ein hohes Regenerationspotenzial. Am Rand des Moores sind Birken-Moorwälder mit Pfeifengras und Zwergsträuchern vorhanden, die kleinflächig auch Torfmoos und Wollgras aufweisen.

Das Gebiet ist Lebensraum hochmoortypischer Lebensgemeinschaften mit bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten. So bezweckt die Erklärung zum NSG unter anderem die Lebensbedingungen für landschaftstypische, z. T. sehr störungsempfindliche Brutvögel (z. B. Ziegenmelker, Bekassine, Knäkente) und Gastvögel (z. B. Kranich, Zwergschwan, Singschwan, Saatgans) zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen störungsfreie Schlaf- und Versammelplätze für die o. g. Gastvogelarten geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird für Flächen außerhalb des NSG eine Einwirkungszone festgelegt.

Auch die vereinzelt landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Grünländer wertvolle Teillebensräume von Vogelarten des Hochmoorrandbereiches. Über die schutzorientierte Weiterbewirtschaftung dieser Kulturlächen und die Wiedervernässung unkultivierter Bereiche nach Beendigung des Torfabbaus sollen die Lebens- und Rückzugsräume für hochmoortypische Lebensgemeinschaften erhalten und weiter entwickelt werden.

- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten:

a) 91D0 Moorwälder

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefern-Wälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und struktureichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), der Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), der Glockenheide (*Erica tetralix*) und der Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*).

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen:

b) 7120 Renaturierungsfähiges degradiertes Hochmoor

mit möglichst weiträumig nassen, nährstoffarmen, **waldfreien** Flächen, die durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Hochmoor-Bläuling (*Plebeius optilete*), dem Moorfrosch (*Rana arvalis*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*),

der Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), der Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) sowie verschiedene Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*).

c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als struktur- und artenreiche Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biotoptypischen armen Nährstoffverhältnissen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie dem Großen Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*), dem Gewöhnlichen Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*), dem Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) sowie verschiedene Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*).

d) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

mit hohem Anteil typischer Torfmoos- und Schnabelriedgesellschaften, einer hohen Wassersättigung und lebensraumtypischen Nährstoffverhältnissen einschließlich ihrer typischen Pflanzenarten, wie dem Weißen Schnabelried (*Rhynchospora alba*), dem Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) sowie dem Rundblättrigen Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und dem Mittleren Sonnentau (*Drosera intermedia*).

e) 3160 — Dystrophe Stillgewässer

als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie Krickente (*Anas crecca*), Kranich (*Grus grus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), dem Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) sowie dem Rundblättrigen Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) im Randbereich.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) **Insbesondere ist es verboten**
- das NSG außerhalb der in Karte 2*) dargestellten Wege zu betreten oder mit dem Fahrrad zu befahren,
 - die Wege im NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen einschließlich Quads, Motorräder o. Ä.,
 - Hunde unangeleint laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
 - zu reiten,
 - Pflanzen und Tiere, die invasiv, nicht heimisch oder gentechnisch verändert sind, besonders die Kulturheidelbeere (*Vaccinium angustifolium x corymbosum*), einzubringen,
 - im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) sowie Drachen zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 - Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben,
 - wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,

- i) wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
- j) während des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres den natürlichen Gehölzaufwuchs zu nutzen,
- k) bislang nach den Regeln der Deutschen Hochmoorkultur bewirtschaftete Flächen durch Sanddeck- oder Sandmischkultur zu verändern,
- l) auf den außerhalb des NSG liegenden Flächen der „Einwirkungszone“ akustische Vergrämuungsmaßnahmen vorzunehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind

- a) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
- b) das Betreten und Befahren des Gebietes
 1. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der jeweiligen Grundstücke erforderlich ist,
 2. durch Bedienstete der zuständigen Behörden oder öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 3. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zum Zeitpunkt, Ort und zur Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen,
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand oder kalkfreiem Kies.

- (2) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Buchst. f dieser Verordnung ist der Betrieb des Modellflugvereins „Golden Geist e. V.“ auf dem Flurstück 27/1 der Flur 38, Gemarkung Goldenstedt, jedoch ohne Flugbetrieb

1. in der Brut- und Setzzeit, ganztägig vom 01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres,
2. in den alljährlichen Einflugzeiten der Gastvögel im Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. eines jeden Jahres in der Zeit 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis 2 Stunden nach Sonnenaufgang.

- (3) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind genehmigte Bodenabbaumaßnahmen.

- (4) Freigestellt ist der Betrieb der bestehenden Kulturheidelbeerplantagen auf den Flurstücken 46, 47 und 73 der Flur 41, Gemarkung Goldenstedt bis zum 31.12.2020, jedoch

1. nur so lange diese regelmäßig vom Eigentümer oder dessen Beauftragten abgeerntet werden,
2. ohne Einsatz von Dünger oder chemischen Pflanzenschutzmitteln,
3. ohne Ersatz- oder Neuanpflanzungen.

- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bestehenden Nutzungsflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Beachtung des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotop) sowie nach folgenden Vorgaben:

- a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,

- b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
- c) ohne Ausbringung von Dünger oder Kalk,
- d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
- e) ohne Grünlanderneuerung,
- f) ohne Über- oder Nachsaaten; wobei die Beseitigung von Wildschweinschäden mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig ist,
- g) ohne Anlage von Mieten,
- h) ohne Liegenlassen von Mähgut,
- i) ohne landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Zeitraum vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres,
- j) ohne eine Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten (GVE) pro ha im Zeitraum vom 01.01. bis 15.06. eines jeden Jahres,
- k) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
- l) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise durchzuführen,
- m) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

Der Erschwernisausgleich richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO-Grünland) in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne der § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG und gemäß den Vorgaben des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015, in diesem Fall

- a) insbesondere die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und deren Nutzung und Unterhaltung;
- b) ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald;
- c) soweit auf Waldflächen, die auf der Wald-Lebensraumtyp-Karte (Karte 3*) als Moorwälder (LRT 91D0) dargestellt sind, zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme wird nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen,
 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen dürfen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 4. in Altholzbeständen darf die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
 5. eine Düngung unterbleibt,
 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist die zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt. Der Einsatz von sonstigen Pflan-

- zenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt;
- d) soweit auf Waldflächen, die auf der Erhaltungszustandskarte (Karte 4*) mit dem Erhaltungszustand „B“ oder „C“ dargestellt sind, zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - i. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ii. je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - iii. je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - iv. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 2. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;
- e) soweit auf Waldflächen, die auf der Karte 4*) mit dem Erhaltungszustand „A“ dargestellt sind, zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderliche Beschränkungen eingehalten werden:
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - i. ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - ii. je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - iii. je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- iv. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;
- f) insbesondere Maßnahmen nach Abs. 6 Buchst. c Nrn. 6 bis 12 auf Waldflächen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (7) Freigestellt ist die Durchführung von Moorbahnfahrten durch das Naturschutz- und Informationszentrum „Haus im Moor“, Arkeburger Straße 22, 49424 Goldenstedt auf der in Karte 2*) dargestellten Trasse.
 - (8) Freigestellt sind außerdem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des NSG dienen.
 - (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder gegen die Zustimmung, den Einvernehmensvorbehalt oder die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. die Entkusselung, das Mähen, das Plaggen, sowie eine extensive Beweidung und die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck des NSG erforderlich ist,
 3. die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen sowie die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck erforderlich ist,

4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
 5. die mechanische Bekämpfung gebietsfremder Gehölzarten, insbesondere der Kulturheidelbeere sowie der Spätblühenden Traubenkirsche.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Hinweis zur Jagd

Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9

Umsetzung von

Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 10

Zu widerhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3

und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,— Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Goldenstedter Moor“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 5 vom 30.01.1987, S. 115 ff.) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

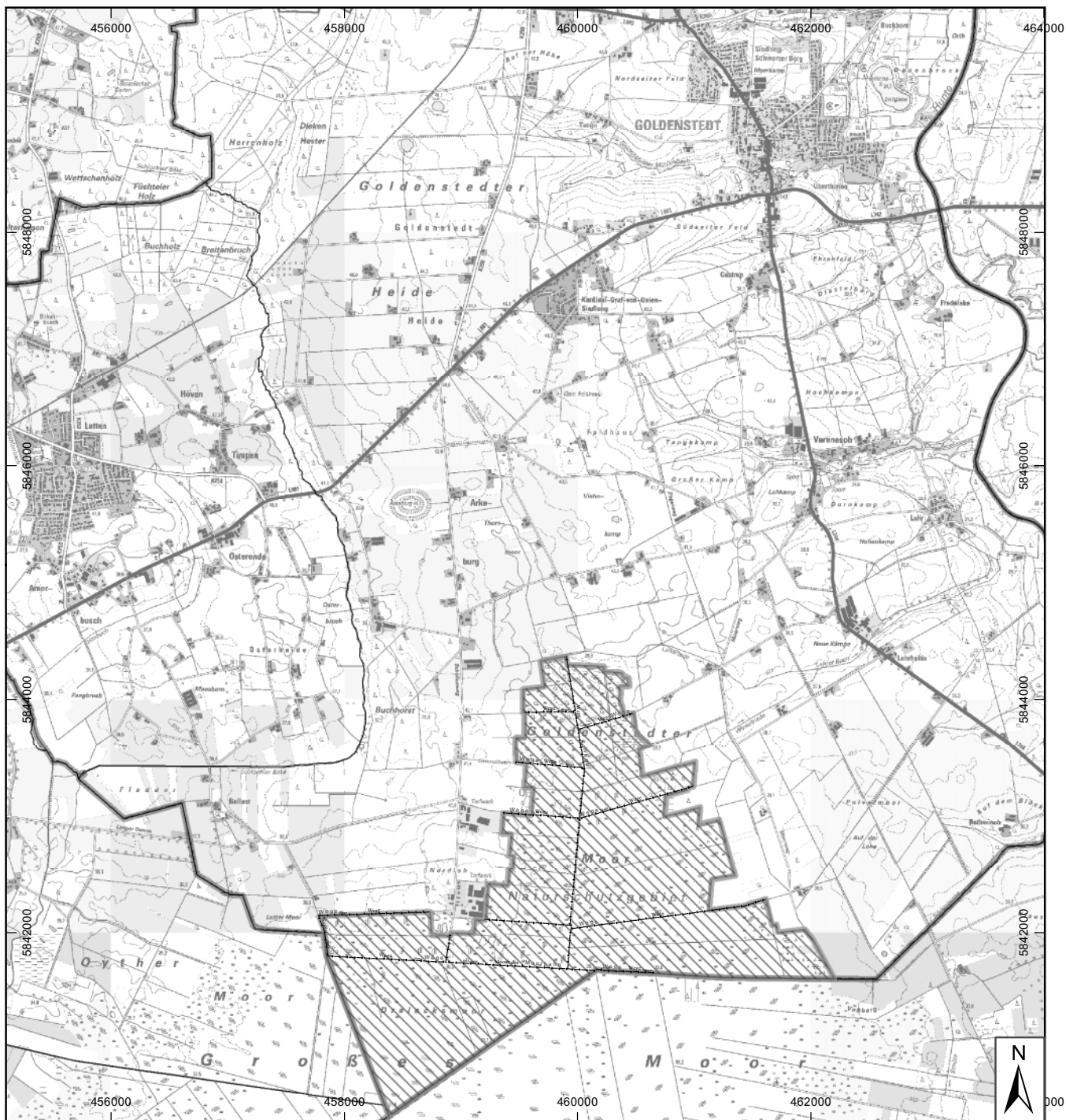
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Vechta, den 16.06.2016

Herbert Winkel

Landrat

— Nds. MBL Nr. 30/2016 S. 836

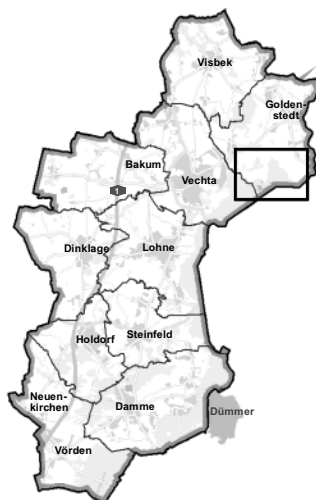


Legende



Naturschutzgebiet
Goldenstedter Moor
(identisch mit
FFH-Gebiet 055)

Übersichtskarte 1:750 000



**Landkreis
Vechta**

Der Landrat

Amt für Umwelt, Hoch- und Tiefbau
Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

Projekt:

**Karte zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet Goldenstedter Moor
in der Gemeinde Goldenstedt im Landkreis Vechta**

Kartentitel:

Übersichtskarte

Blatt Nr.: 1/1

Maßstab: 1:50.000

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Kartengrundlage:

DTK 25



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs- und Kartenverwaltung

© 2015

Landkreis Vechta
Der Landrat

Im Auftrage:

Sachbearbeiter: **A. Gawlik**

Zeichner: **U. Barth**

Datum: **01.02.2016**

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten